

# Beilage

zum

## Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Der unter der Firma:

# Die Schweiz

in **Lausanne** domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der unterm 27 v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preussischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Stempel des Kgl. Preuss. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. B i t t e r.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz“ in Lausanne.



# Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz“ in Lausanne.

§ 1. Die Beteiligte bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebensversicherung-Gesellschaft „Die Schweiz.“ Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten den im § 50 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschlossen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befaßt sich: mit der Aufnahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschobenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren oder zeitweise ausgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge in Betreff der Ueberlebende abhängig; mit der Anlegung von Capitalien auf Zinsezinsen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens, dem Anlaufe von Leibrenten, Ruhnsetzungen oder bloßem Eigenthum und überhaupt mit Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhangen;

mit der Bildung von gegenseitigen Lebensversicherungsassociationen, deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig gewordenen Versicherungen behält sich die Gesellschaft vor, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Personen, die Einwilligung ihres Vaters, Vormundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5. Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachrichtigen und ohne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Hasen Europas zum andern versetzen. Jedoch steht die Gesellschaft in folgenden Fällen, auf die ihre allgemeine Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: im Falle einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europas; des fremden Kriegsdienstes und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste mitgebrachten Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung eines gerichtlichen Strafurtheils: In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehoben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereinbarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpfend, gesetzmäßig für den Dienst einberufen, in Folge erhaltenen Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn diese Art von Gefahr ihr durch den Wortlaut und die Bedingungen des Vertrages ausdrücklich auferlegt worden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft ersetzt die von Anfang eingezahlten Prämien ohne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Police auf das Leben eines Versicherten, der gewisse Gefahren anzeigt, denen er sich aussetzen gedenkt, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, anrecht erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Umständen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, so sind sie analog nach der Basis ihrer Tarife zu reguliren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbefall abhängen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder ihr Leben in Folge besonderer Verumstände bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Fall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossament auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessionarpreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Der Cessionar hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar sollen, wenn diese letztere Garantie verlangt wird, die vorgeschriebenen Formalitäten in den Bureau der Gesellschaft oder ihrer Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben fälligen Versicherung ist auf Fracs. 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Fracs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Form aufgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenommen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als mit den im § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ihr ebenfalls untersagt.

## Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschafts-Capital beträgt 2 Millionen Franken; dasselbe wird durch zwei tausend Actien zu tausend Franken repräsentirt. Im Augenblick des Beginnens der Operationen der Gesellschaft werden vom Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, oder zweihundert Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft oder irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen einzufordern, so haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich demnach, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschließen; diese Einzahlungen dürfen jedoch niemals zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actien übersteigen, noch in näheren, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verpflichtungsurkunde soll die Wahl des Domizils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in die Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungszeugniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen verabsolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angedeutet.

§ 17. Die Actionäre erhalten von dem baar eingezahlten Actien-Capital 4½ pCt. jährliche Zinsen, soweit als der in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitze der Gesellschaft geführtes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen oder gerichtlichen Steigerung, nur mit Ermächtigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtsdestoweniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels von Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterzeichnet und vom Cessionar angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung sämmtlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmannshand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gegenwärtigen Statuten unterworfen.

§ 19. Läßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur ferneren Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); oder haben nach Verlauf einer sechsmonatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionärs unterlassen, Cessionäre zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt: so werden die Actien des saumseligen oder verstorbenen Actionärs, ohne irgend eine Ermächtigung oder Anzeige, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsgemäße zur Tilgung dessen, was der Gesellschaft allmählig noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß wird dem Berechtigten verabsolgt. Reicht der Ertrag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schulbige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurrs verhängt, so wird auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind untheilbar.

### Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben beratende Stimme und versteht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Tagelohn, dessen Betrag in der ersten Generalversammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennet aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrathe austreten, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu erledigende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben haben würde.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Entschcheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er beräth und beschließt die allgemeinen Vertragsbedingungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15). Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, über den Betrag des Gewinnanteils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein besonderes Mandat und für specielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigenthum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabsolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Beleihung von städtischen Grundstücken darf indessen 50 pCt., von ländlichen Grundstücken 66 2/3 pCt. ihres Werthes nicht übersteigen; der Werth der zu beleihenden Grundstücke wird dabei nach den Grundbüchern bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in vom Staate garantierten Eisenbahn-Obligations, oder in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorstehenden Obligationen nach dem Sitze der Gesellschaft geltenden Grundbüchern zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Baluten derselben Gattung, wie die im vorigen alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Courswerth.

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wecheln oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Giranten mit verhaftet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe

nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftskontakten dienen sollen.

§ 31. Der Verwaltungsrath bezeichneth zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschusse angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Versicherungsbedingungen, der Auszahlung der Beträge und der anderen Ausgaben der Gesellschaft zur Seite. Die Befugnisse dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Dritteltheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnanteiles. Ueberdies erhalten sie ein Tagelohn, dessen Betrag vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

### Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit beratender Stimme und dem Directions-Ausschusse, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhaber von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Befolgung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 35. Der Director ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureaux, ernennet die Angestellten und ruft sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Auszahlung der Todesfälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Policen und Prämien-Drittungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, die Actienscheine, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Auslande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge am Domicil des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der obigen erforderlichen zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

### General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämmtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimme mehr, ohne das einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden. Der Stellvertreter darf jedoch mit Inbegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Voten abgeben.

§ 39. In einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfzig Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neu einberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmefälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlicher Weise alljährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angezeigte Domicil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre,

welche die meisten Actien besitzen, versehen das Amt der Stimmenzähler. Der Präsident und die Stimmenzähler bezeichnen den Secretär. Die Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Voten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind im zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, als gewählt zu betrachten. So wie die Einberufung der General-Versammlung beschloffen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzubringen.

§ 42. Die General-Versammlung hört der Reihenfolge nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgesetzten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu erstatten hat. Die General-Versammlung erwählt durch absolute Stimmenmehrheit und falls im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für passend erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actien-Inhabern, welche wenigstens fünf-hundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General-Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, stellt der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt dieser Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actie in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrath mitgetheilt; dieser beantragt einen Experten, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt die von ihm notwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. Zu jeder Abänderung der besonderen Reglemente, betreffend die gegenseitigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsrathes.

**Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.**

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsgang, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

- a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,
- b. die Hypothekensforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,
- c. die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,
- d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreis, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,
- e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,
- f. alles andere Eigenthum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahresschluß hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

- a. das gesammte Grundcapital,

- b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
- c. der Capital-Reservefonds,
- d. die Reserve für den am Jahreschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,

e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerte der von den Versicherten noch zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen sind.

f. die vor dem Jahreschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe des angemeldeten Betrages, und

g. sonstige bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§ 49. Von dem Gesamtgewinne und nach Auszahlung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen werden zunächst 10 pCt. abgesetzt, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefonds den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Absehung für denselben nur insofern statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt: 50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Antheil am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen vierjährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt die Grundlagen der Vertheilung der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Drittel des zu Gunsten des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinnes kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Dritteltheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

**Auflösung und Liquidation.**

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechtswegen statt:

1. Auf gehöriges Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Vierteltheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Verluste, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§ 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die General-Versammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Untersuchungs-Commissäre haben ebenfalls einen Bericht einzureichen. Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren; auf dieselben gehen von da an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Vollmachten und Gebühren fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise aufzugeben. Sie verwirklichen und vertheilen allmählig die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Deckung der noch nicht getilgten oder nicht rück-versicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die zu den Rückstellungen notwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgetretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ersetzt. Ein Inventar über den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December wird am Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschloffen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Konflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 37 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handelsgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.

